

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 9. Novbr. 1801.

1. Beförderung.

Da der bisherige Mündensche Regierungs-Referendarius Ernst August Friedrich Schröder zum Justiz-Commissario und Notario im Departement der Mündenschen Justiz-Commissarien und Notarien befördert worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit die Partheyen sich in ihren Rechts-Angelegenheiten an ihn wenden können.

Sign. Minden den 3. Novbr. 1801.

Königl. Preuss. Minden- & Ravensbergsche Regierung.

S. Arnim.

Er. Hochfürstl. Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel etc. haben des verstorbenen Oberhoff und Cammer-Agenten Feibel David hinterlassene, Edbue Gompert und Levi Feibel aus besonderer Gnade, zu würtlichen Hoff und Cammer-Agenten gnädigst ernannt.

2. Publicanda.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle wird hiedurch verordnet: daß

1. ein jeder, welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet,

es sey Mondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungebleibete Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Policydiener und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Policy angestellt und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathshaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach, in Policystrafe genommen werden wird: wobey

3. einem jeden hierdurch untersagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Policyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waaren, Mobilien, Leinen-Geräth, Kleidungsstücke und sonst

D. v.

stige Sachen über die Gasse zu tragen, in dem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung aufs genaueste nachzukommen, und der, mit der Nichtbefolgung derselben unzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle u. durch Verschließung der Hausthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Keckheit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu verjagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß und ohne gedruckten Logirzettel des Polizeyamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsames Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Gründe ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamt anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Tabackstrauchen auf den Straßen außer Conspiration der Pfeife bey 2 Rthlr., in den Ställen und Scheuren aber, oder bey dem Dreschen, bey 3 Rthlr., oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe, von neuen unterjagt. Der Denunciant erhält im Ueberweisungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird und zu erwächtigen ist; daher jedermann gewarnt wird sich für Schaden und Strafe zu hüten. Minden d. 16. Decbr. 1801
Königl. Preuss. Polizeyamt hieselbst.
Drüggemann.

Mehrere bewährte Landwirthe haben die sichere Erfahrung gemacht, daß,

wenn man im Frühjahre und Herbst, jedem grossen Haupt-Rindvieh, des Morgens, ehe es gefressen hat, ein halbes Quent. weisse Niesewurzpulverisirt mit einer Hand voll Salz vermischt, dergestalt tief in den Schlund steckt, daß es vom Vieh herunter geschluckt werden muß, und davon dem jungen Vieh und Kälbern nach ihrem Alter, verhältnismäßig weniger giebt, der Gebrauch dieses Mittels nicht nur das Vieh, ehe eine ansteckende Krankheit ausbricht, dafür bewahret, sondern auch selbst bey schon eintretender Vieh-Krankheit in der Nähe, wenn jenes Mittel alle zwey bis 4 Wochen, oder sobald das Vieh schon in der Nachbarschaft und im Orte selbst crepirt alle 3 bis 8 Tage wiederholt wird, sich als ein Präservativ gegen die Verbreitung der Rindviehseuche bewiesen hat.

Bev jektiger Herbstjahreszeit und da sich schon in den benachbarten Anhaltischen Landen an einigen Orten ein bedenkliches Kranken und Sterben des Rindviehes aussetzt, wird daher vorgedachtes Präservativ-Mittel, sämmtlichen Gutsbesitzern, Landwirthen, Beamten, Pächtern und Dorfwirthen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zum Gebrauch empfohlen.

Berlin den 13. October 1801.

Königl. Preuss. General Ober Finanz
Kr. und Domainen-Directorium.

Nachstehender Auszug aus dem Kaufmanns-Privilegio de dato Berlin den 1ten July 1755.

Artikel 6.

Soll kein fremder Kauf- und Handelsmann, er sey ein Grosier oder Detaillieur, Erlaubniß haben, so wenig vor als nach denen gesetzten Jahrmarkts-Tagen bey ganzen oder einzeln Stücken an Privat und solche Persohnen, so keine Handlung treiben, solche Waaren, wie bey denen Kaufleuten in der Stadt zu haben, zu verkaufen oder zum Verkauf umher tragen zu lassen, wie drigenfalls der Verkäufer mit 50 prCent

von denen betroffenen Waaren bestrafet werden, indem ein jeder, er sey Einheimisch oder Fremder, während solchen Markt-Tagen Zeit genug hat, seine Handlung zu verrichten; worunter jedoch die Kaufmanns-Mitglieder nicht zu verstehen, als welchen vor und nach denen Jahrmärkten-Tagen nach wie vor erlaubt, die benötigten Waaren von denen dahin kommenden Großhändlern zu holen und zu kaufen.

Articul 7.

Da auch die Erfahrung gelehret, daß Handwerker, als Schneider und andere dergleichen, in und außer dafigen Jahrmärkten von denen Großhändlern allerhand Schnallen, Knöpfe, Zwilling, Haarruch, seidene und hedene Watten, Pärchen, Wachstücher, und was sonst zu Kleidungen gehöret, in Quantität einkaufen, auch von auswärts verschreiben und kommen lassen, und damit ihre Kunden versehen, solches aber zu offenbaren Nachtheil der Kaufmanns-Mitglieder gereichet; so soll ins künftige solches denen Handwerkern hiermit untersaget, und bey arbiträrer Strafe; wovon die Halbschied an die Kaufmanns-Casse, und die andere Hälfte an das hiesige Waisenhaus verfallen, auf jeden Contraventionsfall verboten seyn.

Wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Minden den 7ten Novbr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Nachstehender Extractus Privilegii für das Schneider-Gewerk in Minden, de Dato Berlin den 12. Julii 1753.

§ VIII.

Es soll auch den teutschen- und französischen Kaufleuten und Kränern, auch denen Juden fernerhin verboten seyn, neue gefertigte, und zugeschnittene Kleider, gefertigte Schlafrocke, Brusttücher, Kamisoler, Schürleiber und andere Stücke, so den Schneidern privative, oder ganz

allein zu machen zukommen, von andern Orten zum feilen Kauf kommen zu lassen, und in ihren Läden künftig zu verhandeln, oder zu führen, noch sich mit einiger vorzuwendenden Profession zu schützen, bey Strafe daß solche Kleider, wenn nicht sofort dargethan werden kann, daß selbige von einem dafigen künftigen Meister gemacht und gefertigt worden, abgemeldeten Kaufleuten weggenommen, verkauft, und das Geld nach Abzug der Unkosten zur Gewerks Armen-Casse verwendet, auch die Uebertretere jedesmalen mit 6 Rtlr. Strafe, halb zur Cämmerey, und halb der Gewerkslade angesehen werden sollen, und wenn sie solche Arbeit entweder selbst, oder durch ihre Frauens, Töchter oder Mägde zum feilen Kauf verfertigen lassen noch überdem 10 Rtlr. Strafe an die Gewerks Armen-Casse erlegen weil hiedurch viele Unterschleife vorgehen können.

Wird hierdurch zur Warnung und Achtung zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Minden am 19. October 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Zur Bezahlung der auf dem platten Lande der Grafschaft Lingen pro 1801² vorgefallenen Brandschaden sind dato auf das ganze Affecurations-Quantum ad 1, 526, 750 Fl. zu dem Beytrage von 6 Stüber pro. 100 Fl. = 4580 Fl. 5 St. ausgeschrieben worden

Von dieser Summe erhält.

1. der Buchbinder Schumann für Einbindung der Feuer-Societätsbücher-Rechnung pro 1798 = $\frac{1}{3}$ der Kosten mit 10 Stüber $7\frac{1}{3}$ dt.

2. demselben similiter pro 1788 10 Stüber $7\frac{1}{3}$ dt.

3. dem Colonus Waackmann wegen seines abgebrannten Wohnhauses 675 Flor.

4. dem Gerd Henrich Busch Bauerschaft Recke für Reparatur der beyhm Brande ruinirten Feuersprünge der Bauerschaft Recke 10 Fl. 4 St.

5. der Uylke für 2 neue Feuerhaken, so bey dem Brande der Bauerschaft Püffelbühren ruiniert worden 13 Fl. 19 St.

6. der Müller Buscher zu Baccum, wegen seines abgebrannten Hauses 375 Fl.

7. der Neubauer Meiersiel Bauerschaft Langen, Amts Lengerich, wegen seines abgebrannten Wohnhauses 450 Fl.

8. der Colonus Welle Nr. 24 Bauerschaft Püffelbühren Amts Ibbenbühren wegen seines abgebrannten Wohnhauses 500 Fl.

9. der Buchdrucker Mars § der Kosten ad 1 Rtl. 8 agr. wegen Abdruck der Feuer-Societäts-Geleider-Extracte 16 St.

10. der Colonus Hoock Nr. 28. Bauerschaft Püffelbühren Amts Ibbenbühren wegen seines abgebrannten Wohnhauses 900 Fl.

II. der Colonus Verlage Nr. 60. Dorf Lengerich, wegen seiner abgebrannten Scheune 500 Flor.

Die übrig bleibende 1793 Flor. 4 Stbr. 58 dt. werden zur Anweisung der im laufenden Jahre entstehenden löhrenden Feuererschranke bey der Lingenischen Krieges-Casse im Bestande behalten.

Sign. Minden den 18. Octbr. 1801.

Königl. Preußl. Krieges- und Domänen-Kammer.

v. Nordenpflicht, Bacmeister, Pldger.

3. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Reineberg

1. Zacharias Künker nr. 29. aus Alswede

2. Johann Henrich Röttger Heuerlings Sohn nr. 21. aus Wehlage

3. Friedrich Wilhelm Fangmeier Heuerlings Sohn nr. 5. aus Lashorst.

4. Friedrich Christian Backhaus Heuerlings Sohn nr. 19. aus ser Klosterbauerschaft.

5. Henrich Wilhelm Lange nr. 25. aus Ipfenstädt.

6. Philip Wilhelm Nordfiel nr. 66. aus Spradow

wird hiermit bekannt gemacht, daß der

Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse unterm 27. Octbr. d. J. gegen sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich wider ihre Unterthanenpflicht ausser Landes begeben, um sich dem Soldatenstande und Militair-Dienste überhaupt zu entziehen, auch bey der Unbekanntschaft mit ihrem jetzigen Aufenthalt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen habe. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so werden vorgenannte ausgetretene Cantonisten hierdurch vorgeladen, in termino den 10. Febr. 1802. vor dem Deputato Auscultator Timmig sich des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als Treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihrer gegenwärtigen als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens, werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Reineberg affigirt und den Hauptstädter und hiesigen Intelligenzblättern dreyimal inserirt worden.

Sign. Minden den 30. Octbr. 1801.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche-Regierung.

v. Arnim.

Die Theilung des preussischen Territorial-Bezirks der Quecher Heyde, welche von den Königl. Forstrevieren Loh und Ellerbruch, von dem Schannburger Walde und denen Besitzungen der Bauerschaften Grille und Quizen Amts Petershagen begrenzt wird, ist auf vorhergegangene Untersuchung, von den hohen provincial-Collegien der unterzeichneten Commission auf

getragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinheit irgend ein Anrecht zu haben glauben, es sey Markenherrschafft, Grundeigenthum, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Plaggenhieb, Lehn- oder Sandstich, Wegegerechtigkeit u. s. w. werden daher hierdurch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Krüge zu Rahde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel vorzunehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen.

Falls jemand diese Ausgabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Anrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Gutsbesitzer und diejenigen so nur mittelbar bey der gedachten Herde interessiert sind, müssen entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei-Commis-Besitzern etwa nicht erfolgende Liquidation der Anrechte selbst bewirken, oder jenen dazu die nöthige Vollmacht ertheilen. Unterbleibt solches: so muß die Genehmigung alles desjenigen was die Anwesenden beschließen, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu bringen, soll dieselbe bey dem Winder Rathshause, bey den Gerichtsstuben zu Petershagen und Wietersheim angeschlagen, in das Winder Intelligenzblatt 6 mahl, in die westphälischen provincial-Zeitungen 3 mal eingerückt und in denen Kirchen zu Rahde, Windheim und Brille verlesen werden.

Minden und Petershagen den 22. Aug. 1801. Delius, Rector.

Da allerhöchst befohlen worden,

1) den Osterwald, und die an solchem gränzende Gemeinheiten, der Dorfs-

schaften Nietelen, Ninteln, Schwalge, Rüte, Weddigfeld, Hanenkamp und Tannenheide.

2) den Tziewhauser Wald zur Specials Theilung unter die Interessenten zu befördern, so werden hiermit alle und jede, welche an oben gedachten Gemeinheiten irgend ein Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude und Weide, Heide und Plaggenhieb, Torfstich, besondern Wegegerechtigkeit, Mast- und Holzungsrecht, Fische-Teiche, Sand- und Lehmgruben, oder worin sie sonst wollen haben, und solches gehörig durch Schriften oder andere gesetzmäßige Art zu beweisen im Stande sind, hierdurch citiret und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Tziewhauser Walde in termino d. 15. Decbr. in dem Brunemannschen Hause zu Rahden bey der Theil. Commission zu protocoll zu geben, und alle schriftl. Beweismittel deren sie sich bedienen wollen vorzulegen, und wenn von einem andern deren extradition gefordert wird, deshalb so frühzeitige Anträge zu machen, daß deshalb verfügt werden könne: Die ihre Gerechtsame gar nicht oder nicht vollständig angeben, haben zu erwarten, daß sie aller nicht angegebenen Rechte für verlustig erklaret und mit gänzlichen Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden soll.

In Rücksicht derer Interessenten die für sich auf eine recht verbindliche Art nicht beschließen können, lieget denen Grundbesitzern Eigenthums u. Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen werden, friedlich und solches ihrer seits beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen, Minden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuss. Rahdensche Marken-
Theil Commission.

Schrader.

Denmach die Ehefrau Hanna Margaretha Recknecks geborne Kipps aus Oldentrup Amte Heepen, wider ihren Ehemann, den Colonus und Linnen-Fabricanten Friedrich Wilhelm Reckneck von der Stette Nr. 15. Bauerschaft Oldentrup, dahin Klage angebracht, daß derselbe sie seit 2½ Jahren verlassen, und ihr seit dem Briefen aus Hamburg und Frankfurth vom 20. Febr. und 11. Aprill 1799 keine Nachricht von seinem Aufenthalt und Zurückkunft gegeben habe, mithin sie nun um seine öffentliche Vorladung durch zu erlassende Edictales, und bey seinem Ausbleiben, um Trennung der Ehe durch ein Urtheil gebeten. Da nun dem Gesuche der öffentlichen Vorladung des Eingangs erwähnten Friedrich Wilhelm Reckneck nachgegeben, und terminus zu seiner Bestellung hieselbst auf der Regierung auf den 23. Decbr. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Wilmanns angesetzt worden; so wird derselbe hiermit vorgeladen, sich in solchem Termine, des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung vor dem gedachten Deputato einzufinden, und sich zu erklären, ob er die Ehe mit seiner ihm angetrauten Ehefrau gebührend und christlich fortsetzen, oder was er gegen die angebrachte Ehescheidungs-Klage einwenden wolle; wobey ihm eventualiter der Justiz-Commissarius Ebmeier II. zum Mandatario ex officio zugeordnet wird, an den er sich vor oder in dem anstehenden Termine wenden, und ihn mit Vollmacht zu seiner Vertretung versehen l. nu. Wobey ihm auf den Fall seines Ausbleibens oder der Unterlassung dieser Anweisung zur Warnung bekannt gemacht wird, daß er dafür, daß er seine Ehefrau bösslich verlassen habe, und nicht zu ihr zurück zu kehren willens sey, angenommen, also die Strafen der Ehescheidung gegen ihn erkannt, und seiner Ehefrau die anderweite Verheirathung nachgelassen werden wird. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation

erlassen; hieselbst und bey dem Amte Heepen angeschlagen, und gehörig in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Frankfurther und Lippstädter Zeitungen eingerücket worden. So geschehen Minden am 12. August 1801.

Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.
v. Arnim.

4. Citatio Creditorum.

Da das Königl. Pommersche Hofgericht zu Cöeslin die Justification des auf die Erbquote des verabschiedeten Sec. Lieutenant v. Zamoty gelegten Arrests verlangt; so werden die gesammten v. Zamoty'schen Creditoren hiermit auf den 13ten Jun. Morgens 10 Uhr vor unterschriebenen Auditour vorgeladen um ihre rechtlichen Gründe zur Justification des Arrests vorzutragen. Wer nicht erscheinen sollte, dem wird ex officio ein Curator zur Ausführung seiner Gerechtsame bestellt werden.

Minden den 5ten Novbr. 1801.
Königl. Preuß. v. Schlödensches Regiments-Gericht.
v. Bedell. Doench.

Alle diejenigen, welche an den Königl. eigenbehörigen Col. Fried. Brase Nr. 14. in Gorspen und Bahlßen oder dessen Stette Forderung haben, müssen, da derselbe auf Gestattung terminlicher Zahlung angetragen, sich in termino den 7. Janr. 1802. damit am Amte melden und die Beweismittel darüber beybringen. Die Nichterscheinenden müssen erwarten, daß ihnen gegen die übrigen Creditores ein beständiges Stillschweigen auferlegt und sie, bis die Erscheinenden befriedigt sind, zurückgewiesen werden.

Sign. Petershagen den 22. Octbr. 1801.
Königl. Preußl. Justiz-Amte.
Becker. Böker.

Da über das Vermögen des Heuerling und Leineweber Phillip Wemhöner in der Bauerschaft Schildesche wohnhaft, unterm nachstehenden dato Concurs eröffnet

ist; so werden alle und jede, welche an den gedachten Philip Weinhöner Forderungen zu haben vermeinen zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 14. Nov. an die Gerichtsstube zu Bielefeld, bey Verlust ihrer Ansprüche an die jetzt vorrätige Vermögens-Masse, diejenigen aber, welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelder besitzen, zur Anzeige und Herausgabe derselben, bey Verlust des ihnen an selbige zustehenden Rechtes, hierdurch aufgefordert und angewiesen.

Gegeben Schildesche am hiesigen Königl. Amte den 22. Septbr. 1801.

Reuter.

Ueber das sämtliche Vermögen des Commercianten Johann Friedrich Schütter, Besitzers der erbmeyerstettisch freyen ehemaligen Diekmanns Stette, Nr. 124. in Droschagen, ist vermöge heutigen Decreti wegen überhäufster Schulden der Concurſ eröffnet und der Herr Justiz-Commissair Sieglar zum Interimscurator und Contradictor angeordnet.

Es werden daher sämtliche Schütter'sche Creditores hiemit zur Liquidation und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 21. Jan. a. f. Morgens an hiesige Amtestube in Halle unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen, welche alsdann nicht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen und ihre Forderungen nachweisen, damit von der jetzigen Concurſmasse auf immer abgewiesen werden sollen.

Zugleich müssen sich dann die Creditores über die fernere Wahl des Curatoris und wegen Ausmittelung und Verfilberung der Activ-Masse gehörig erklären und deshalb weitere Instruction gewärtigen.

Amte Brakwede den 30. Septbr. 1801.

Brune.

Da zur Ausmittelung des auf dem Vermögen des verstorbenen Bürgers Jobst Hermann Stoeveners in Versmold und seiner Wittwe haftenden Schuldenzustandes der Liquidations-Proceß eröffnet, und

Terminus liquidationis auf den 7. Decbr. d. J. angesetzt ist: So werden sämtliche Gläubiger des Jobst Hermann Stoeveners und seiner Wittwe hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amte Ravensberg am 17. Septbr. 1801.
Lueber.

Demnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Mettingen vermittelt eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassenen Kindern und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs-Contractis mit Genehmigung der Großmutter der Curanden, dem Sultemeyer unter der Bedingung übertragen worden, daß derselbe die sämtl. Schulden des Bernd Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbekannte Gläubiger ihre Forderungen in dem auf den 17. Novbr. c vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Warendorff angeetzten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierungsaudience anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Befriedigung an den Kaufmann Sultemeyer und das denselben unter obiger Bedingung übertragene Vermögen halten und die Wittwe Bernd Huesmann so wie die Huesmann'schen Kinder beider Ehen dieferhalb ex nexo lassen wollen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden dafür, daß sie sich bloß an den Herrn Sultemeyer halten wollen, angesehen und mit ihren Ansprüchen an die Wittwe Bernd Huesmann und deren Kinder beider Ehen präcludirt werden sollen.

Lingen den 25. August 1801.

Königl. Preuß. Leckenburg Königschen Regierung.

Möller.

Da es zur Festsetzung der Vermögens-Masse des allhier obulängst verstorbenen

nen Vicentischreibers Kiel die Nothdurfterfordert, sämtliche dessen passiv-Schulden zu erforschen; so werden hiermit alle und jede, welche an die Kielsche Nachlassenschaft eine Forderung, aus welchem Grunde sie auch herrühren möge, zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, solche in dem dazu auf Montags den 30. Nov. d. J. bezielten Termin anzugeben und gehdrig zu begründen, auch des Endes besagten Tages des Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern damit gänzlich abgewiesen werden sollen. Decretum Oldendorf den 10. Oct. 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst.

J. N. Elemen. Capaun.

5. Verkauf von Grundstücken.

Eine der Wittwe Stolten jetzt verhehelichte Osterheld alhier zugehörige, auf den Berge belegene Wiese von 17 $\frac{1}{2}$ Spt. groß, so zu 97 Rtl. 9 gr. taxirt worden, soll wegen restirender Zinsgefälle (indem jährlich 6 Hbt. Gerste ans Gut Brammershop darauf haften, so bey der Taxe abgezogen sind) in termino den 19. Dec. meistbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige und die, so ein dingliches Recht an der Wiese haben, vor hiesiger Anrathstube einfinden, und letzte ihre Ansprüche bey Gefahr der Abweisung bescheinigen müssen.

Sign. Petershagen den 8. Oct. 1801.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Becker. Goeker.

Zur Berichtigung einer consentirten Schuld soll die Königl. meyerstädtische Stette des Schmidt Nobis nr. 44. zu Oldendorffsalva qualitate meistbietend verkauft werden. Selbige ist zu 1220 Rtl. nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben taxirt, und ist der specielle Anschlag auf hiesiger Gerichtsstube täglich einzusehen.

Da nun die Verkaufs Termine auf den 2. December c. den 2. Januar und den 12. Februar 1802. angesetzt worden, so haben sich qualifizierte Kauflustige alhier einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen. Davon dient zur Nachricht, daß nach Ablauf des letzten Termins Nachgebote nicht angenommen werden, folglich in Termino den 12. Februar 1802. der Zuschlag erfolgt. Sollten auch in gedachten peremptorischen Termine etwaige dingliche Rechte an die zu verkaufende Stette nicht profitirt werden, so erfolgt dieserhalb die präclusion.

Signatum Bünde am Königl. Amte Kimsberg den 28. Octbr. 1801.

Lampe.

Es soll das zur Heitschen Concurs Masse gehörende sub Nr. 685 u. 686 an der Dammstraße belegene Haus bestehend aus 2 Etagen, wovon die untere eine Wohnstube nebst Schlafkammer, und 2 andere Kammern 1 Boutique 1 Flur 1 Küche und noch 2 kleine Kammern, die obere Etage aber 2 Stuben nebst Schlafkammern und noch 2 andere Kammern in sich faffet, und über welchen ein beschossener Boden, so wie in und neben dem Hause Stallung für 2 Kühe, ein kleiner Hofplatz, eine Holzremise und eine mit Plankwerk umschlossene Miststätte befindlich ist, welches mit Einschluß der Hudegerechtigkeit zu 930 Rtl. abgeschätzt worden, in Termino den 21. Decbr. cur. Morgens 11 Uhr am Rathhause subhasta verkauft werden, und können die qualifizierte Meistbietende den Zuschlag sodann erwarten, wenn ein angemessenes Geboth erfolgen wird. Vielesfeld im Stadtgericht den 31. Aug. 1801.

Consbruch. Bubbeus.

Es soll auf den Antrag der Creditoren die freye Stette des Commercianten, und Coloni Henrich Philip Wöhmer Nr. 36. Bauerschaft Altenhagen meistbietend verkauft werden; dazu gehören a. ein Wohnhaus, welches mit der Krug und Ziegelofen (Hiebey eine Beylage.)

Beilage zu Nr. 45. der Mindenschen Anzeigen.

Gerechtigkeit versehen, auch dazu gut eingerichtet ist, und an der Landstraße, von Dielesfeld nach Lemgo und Detmold liegt, b. eine Scheune, c. ein im Jahre 1771. erbaueter Kotte, d. eine Schmiede, e. die zur Ziegelbrennerei erforderlichen Gebäude f. etwa 14 Scheffelsaat Markengrund, g. 26 Scheffelsaat angekauftes Land, welche gesamte Pertinentien ohne Abzug der 9 Rt. 2 ggl. 10 Pf. betragenden Abgaben, durch vereidete Taxatoren auf 5621 Rt. 12 ggl. gewürdigt worden.

Da nun termini licitationis auf den 15. Octbr., 17. Decbr. curr. und 18ten Febr. f. J. Vormittages 11 Uhr auf dem Gerichtshause zu Dielesfeld angesetzt worden, so werden Kauflustige, welche dieses Colonat zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefordert, in den bestimmten Terminen ihr Geboth anzugeben, und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Nach dem letzten Termin wird auf ein höheres Geboth keine Rücksicht genommen, und kan die specielle Taxe täglich am Amte Vormittages eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real Ansprüche an die Böhmers Stette, und die dazu gehörigen Pertinentien machen aufgefordert, solche in dem ersten Licitationstermine mit dem Beweise anzugeben, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amte Heepen den 1ten August 1801.

Meyer.

Auf Andringen eines ingrossirten Creditors soll die vor einigen Jahren auf dem Stegemannschen Hofe, Bauerschaft Quelle, gestiftete Erbpächtereiy des Johann Friedrich Waimann, meistbietend am 19. Januar a. f. Morgens am Gerichtshause

in Dielesfeld verkauft werden. Selbige besteht aus einem kleinen zu 150 Rthlr. taxirten Wohnhause und aus 6½ Schk. Saat Erbpachteland, so zu 235 Rthlr. angeschlagen ist, wovon aber jährlich 9 Rthlr. 10 ggr. in Golde an Erbpachts Canon bezahlt werden müssen. Die Lusttragende Käufer haben sich hiezu einzufinden und wird dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilet, nachher aber kein weiteres Gebot angenommen.

Zugleich werden diejenige, welche ein dingliches Recht, oder irgend einen Anspruch an diese Erbpächtereiy behaupten wollen, zur Angabe und Nachweisung im gedachten Termin, hiemit aufgefordert, widrigenfalls sie nachher damit nicht weiter gehört werden.

Amte Brackweide d. 2. Novbr. 1801.

Brune.

6. Auctions Anzeigen.

Zwey gute eingefahrne Kutschpferde sollen in termino Montags den 16 dieses auf dem hiesigen grossen Dohmhofe Nachmittags um 2 Uhr einzeln oder auch beide zusammen gegen gleich baare Bezahlung in Golde öffentlich meistbietend verkauft werden. Minden den 7. Novbr. 1801.

Am Mittwoch den 11. Novbr. Nachmittags 2 Uhr will der Rechnungsrath Ploock anfangen, seine, größtentheils neuen und modernen Mobilien, als Commoden, Schränke, Tische und sonstiges hölzernes Geräthe, ferner einige Betten, kupfernes und eisernes Küchenaeschirr, Bücher etc. öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkaufen zu lassen. Kauflustige werden daher eingeladen, sich in dessen Wohnung im Hause des Herrn Regierungsraths von Doss einzufinden.

Am 15. Novbr. Morgens um 8 Uhr sollen etwa 50 entbehrlich gewordene Pferde des Grenad. Bataillons v. Sobbe in Herford auf dem Markt gegen baare Bezahlung einzeln verkauft werden.

Gegeben Minden den 4. Novbr. 1801.
Kön. Pr. Krieges und Domänen-Cammer,
Rathh. Secreter. Delius. Pöbger.

Da das Regiment von Besser am 14. d. in seine Friedens-Garnison zu Bielefeld einrückt, und die Königl. Pferde öffentlich verkauft werden sollen; so werden Kauflustige ab terminum d. 21. Novbr. Sonnabends Morgens um 9 Uhr eingeladen, um sich auf dem Köffelbrinke vor Bielefeld wegen des Gebots zu vereinigen. Cantonieruns Osterholz den 30. Octbr. 1801.

Königl. Preuss. v. Bessersche Regiments-Gerichte.

d. Freitag. Consbruch. Auditeur.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität Korn als 86½ Schfl. Roggen, 25½ Schfl. Gersten und 121 Schfl. Hafer berliner Maas. Ingleichen 94 Schfl. Gersten und 74 Schfl. Hafer herfordter Haufmaas in terminus licitationis auf den 18. d. M. angesetzt. Kauflustige haben sich also des Endes gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und des Zuschlages zu gewärtigen.

Sign. Herford den 3. Novbr. 1801.

Magistrat daselbst.
Diederichs. Menze. Hardemann.

Es sollen Mittwoch den 18. Novbr. ausgezogene Pfandstücke, bestehend in 2 Käben, Betten, Kleidungsstücken, und sonstigen Utensilien, meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich alsdann Morgens früh 8 Uhr auf Seelhorsts Hofe zu Porten einzufinden, und Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Am Ravensberg den 31. Octbr. 1801.
Meinders.

Gericht Eisbergen. Montags den 16.

Novbr. d. J. Vormittags 10 Uhr sollen

allhier 4 gute Acker-Pferde meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einzufinden wollen. Eisbergen den 2. Nov. 1801.

E. F. Wippermann.
Justitiarius.

Am 16. Novembr. d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem Rathhause allerhand Waaren womit die Italiener zu handeln pflegen, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Minden am Stadt-Gerichte den 28. Octob. 1801.

Aschoff.

7. Verkauf von Kirchensitzen.

Auf den Antrag der Hoffbauerschen Herrn Erben sollen die zur Nachlassenschaft der verstorbenen Frau Camerarien Hoffbauer gehörenden 4 Sitze auf dem Dlim von Meinderschen hohen Kirchenstuhl in hiesiger Altstädter Kirche, und zwar die 4 rechter Hand befindlichen Sitze, und der dritte Theil des Dlim von Meinderschen Kirchenstuhls unten in der Neustädter Kirche, in terminis den 23. Novbr. eur. Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst meistbietend verkauft werden, in welchem sich Kauflustige einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen haben.

Bielefeld im Stadtgericht den 16. Oct. 1801.

Consbruch. Bubdewa. Hoffbauer.

8. Notificationes.

In Gemäßheit allergnädigster Verordnung, wird denen hiesigen Einwohnern bekannt gemacht, daß diejenigen welche gewillt sind, neue Eintragungen, Erhöhungen oder Erniedrigung ihrer in dem Feuer-Societäts-Catastro zu versichernden Gebäude vorzunehmen, sich damit in diesem Monath und zwar an folgenden Tagen als den 16. 18. 23. 25. und 28. Novbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause bey der angeordneten Commission melden, die verlangten Eintragungen mit Angabe der Haus Nummer, oder son-

stiger Bezeichnung, und Separierung eines jeden Gebäudes, dessen Eigenschaft und der sie bewegenden Gründe ad protocollum anzuzeigen haben, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieser Termine keine Veränderung oder Erhöhung weiter binnen Jahresfrist angenommen werden, wobei noch nachrichtl. bekannt gemacht wird, daß dergleichen Veränderungen künftig nur jährlich einmahl und zwar in diesem Monath nachgesucht werden können.

Minden am 2. Novbr. 1801.
Magistrat allhier.

Schmidt's. Adhoff.
Da Sr. Königl. Majestät Allerhöchste selbst zu verordnen geruht haben, daß die aus den Depositat-Cassen aufzunehmenden Darlehne von den Borgeru mit Wenlegung der zur Nachweise der Sicherheit erforderlichen Briefschaften und Documente, ohne Zuziehung eines Unterhändlers, unmittelbar schriftlich an das Directorium der hiesigen Regierung angezeigt, und dieselben fernere Vorbescheidung der Regierung gewärtigen müssen; so wird solches hierdurch zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Lingen den 2. Novbr. 1801.
Königl. Preuß. Tecklenb. Lingsensche Regierung.

Möller.
9. Verpachtungen.

Es soll der zum großen Potsdammerschen Militair Waisenhause gehörige, auf Trinitatis l. J. pachtlos werdende Meeser Quartzeinte anderweit auf sechs Jahre von Trinitatis 1802 bis dahin 1808 an den Meistbietenden verpachtet werden. Da nun dazu Termini auf den 3 und 24. Octbr. und auf den 14. Novbr. a. c. angesetzt worden: so haben sich die Liebhaber an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges und Domainen-Kammer einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu eröffnen, da

dem der Bestbietende mit Vorbehalt höherer Approbation den Zuschlag dieser Pacht zu erwarten hat. Gegeben Minden den 19. Sept. 1801.

Königl. Preußl. Kriegs und Domainen Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. Heinen.
Ein dem Waisenhause zugehöriger vor dem Simeons-Thore am Steinwege belegener Garten, soll am Montage den 10. dieses Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu sich alsdenn die Liebhaber einzufinden und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Minden am 3. Novbr. 1801.

Magistrat allhier.
Schmidt's. Mettebusch.

Ein außer dem Neuen Thore in der Buselschen Flage belegener Garten, soll auf einige Jahre meistbietend öffentlich vermiethet werden, die Liebhaber dazu können sich in termino den 14. dieses Vormittags um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Minden am 6. Novbr. 1801.
Die Ritterbruchs Dämme werden mit Ausgang April 1802 pachtlos, und sollen daher am 30. Novbr. c. anderweit auf 6 Jahre an einen hiesigen Einwohner welcher eine Caution auf 150 Rth. hoch zu bestellen vermindgend ist verpachtet werden.

Die Liebhaber können sich früh um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, und erwarten, daß ihnen gegen das höchste Gebot, unter Vorbehalt Allerhöchster Königl. Genehmigung der Zuschlag erteilt werde. Minden den 2. Octbr. 1801.

Director, Bürgermeister u. Rath allhier.
Schmidt's. Mettebusch.

10. Verpachtung einer Apotheke.

Nachdem der Apothequer Lange in preuß. Oldendorf unterm Limberge samt seiner Ehegenossin mit Tode abgegangen, ist die meistbietende Verpachtung der hinterlassenen sehr wohl eingerichteten, und mit Recht in dem besten Rufe stehenden Apos

thele, auf lange Jahre nothwendig erachtet. Zu dieser Verpachtung ist ein Termin zu Döbendorf in der Vortheke selbst auf Montag den 23. dieses Morgens 9 Uhr angesetzt. Qualificirte Pachtlustige, mögen sodann ihren Vortheil wahrnehmen, und vorher in porto freien Briefen, besser aber in termino licitationis, die Pachtbedingungen erfragen. Indessen ist es Conditio sine qua non, daß der Pächter hinreichende Caution nachweise, und behält man sich ausserdem, die Wahl des Pächters bevor, welchem zugleich Gelegenheit gegeben wird, sich mit Rincublement zu versehen.

Sign. Bünde am Königl. Preuss. Amte Limberg den 2. Novbr. 1801.

Lampe.

II. Capitalia so auszuleihen.

Bei der Simeons-Kirchen gehen über 6 Monath 680 Rtl. in golde ein, wer dieses im ganzen oder im einzeln willens ist auf sichere Hypothek anzuleihen, wolle sich bey dem Rentanten Cour. Menning melden.

Es hat jemand 100 Rtl. in Conv. Münze gegen Landes übliche Zinsen auszuleihen, wer diese gegen eine gerichtliche Obligation, und Sicherheitsstellung aufzuleihen wünschen möchte, kann sich deshalb je eher je lieber bey dem Rentmeister Heilmann zu Brinke einfinden, und erfahren, wo diese Gelder zu erhalten sind.

12. Avertissements.

Auf der Fischerstadt trocken 6 a 7 Fußiges Holz, der Reiß zu 30 Rtl. Gold, der Krähnmeister Koch giebt nähere Nachricht davon.

Im Verlage des Buchhändler Kdrber in Münden ist erschienen:

Horsfig's Taschen-Choralbuch für Sänger und Organisten. 4 ggr.

Horsfig's Abhandlung über Physiognomik. 5 ggr.

Horsfig's und Frh. von Ulmenstein westphälisches Taschenbuch 11 Jahrgang, heruntergesetzter Preis 9 ggr.

Ferner sind bey demselben verschiedene neue Taschenbücher für das Jahr 1802. und andere neue interessante Bücher zu haben.

Joh. Lor. Stophel aus Hessen Cassel bezieht diese Minder Messe zum erstenmal mit einem schönen Assortiment selbst fabricirte gedruckte festfarbige kattunene Tücher, wie auch Kattunen und Indigblauen Tücher im schönsten Geschmaek und werden auch Bestellungen angenommen worin er sich bestens empfiehlt. Sein Rathen ist bey Herrn Schütze in des Herrn Kaufmann Becker Behausung auf dem Markt.

Jonas Goldschmidt et Sohn Meyer von Hamburg, besuchen zum erstenmal dieses Herbstmarkt, und handeln en gros, in allen Gattungen, ord. und feine engl. und Hamburger Zige, Catune, und Carlan Tücher. Sie empfehlen sich dem handelnden Publicum zu geneigten Zuspruch. Ihr Waarenlaager ist bey dem Schlächter Struh am Markt.

Mein vorzüglich schönes Waarenlager, welches aus folgende Waaren besteht: verspricht mir diese Messe geneigten Zuspruch und Verkauf. Als goldene, silberne femilorne Uhren, sowohl repetier als von selbst schlagende, brillante Ringe, Soliteurs, brillante Ohringe, Vorstecknadeln, Rosettenringe, goldene Dosen, Medaillons, Busenketten, Uhrketten, Petschaftschlüssel, Ohringe, Busennadeln, Ringe a Medaillon, Anaus, Perspective, Lorgnets, alle Arten Tabatiere, Fächer, Briestaschen, Schuhschnallen, Knieschnallen, Messer, Scheren, Lichtscheren, marine Pendulen, ein sehr schön Assortiment Pariser Porcelan sowohl einzelne Tasfen als complete Dejunee, Wagenuhren, Plataux, Leuchter, Themascienen, Caffee = Milch = Schocolade und Thekannen, Plat de Menagen, Salzfässer, Bouteillensächer nebst sehr viel neue platierte Waaren, alle Sorten Säme, Stangen, Stöcke, Weitschen, auch zum Fahren zu 4 und 6 Pferden, Sporen, Hofenträger, Englis

sche Hüte, Theebretter und Tische, Toiletten, Mahlkaffen, Schreibzeuge, unausschöpfliche Dinte, Essenzen, Pomade nebst sehr viele neue Waren, die sich der Kürze halber nicht alle benennen lassen.

Mein Warenlager ist bey dem Herrn Schrader, ich kaufe auch Juwelen, Perlen nebst andere Pretiosa zu den höchsten Preisen.

Herz Windmüller.

Anton Groothoff aus Holland in der grossen Johannesstrasse in Bremen, wohnhaft empfiehlt sich diese bevorstehende Messe, da er voriges Jahr wegen Krankheit das hiesige Markt nicht hat beziehen können, mit einem vollständigen Lager neuer Waare als Zihen, Catune, schwarze und colorirte Taften und Atlas, feine Musseline, und Messeluch, seidene und Musseline Tücher, wie auch seidene und Piqueen und swandon Besten, feine englische dimente Pique alle Gattungen weisse und schwarze Brabander Spitzen, holl. Leine wie auch fein Sammertuch und Schurdel feine und schwottische Barist zu Dameskleider, feine englische seidene und baumwollene Patent-Strümpfe, fein Casimir und Manschester englisch und holl. Tuch in allen Gattungen ac. ich schmeichle mich auch meine Gönner und Freunde werden mich mit ihren wehrtesten Besuch beehren, und verpflichte mich sehr billige Preise und reelle Bedienung, bey Herr Vogelfang.

Allen meinem respectiven Handlungsfreunden, zeige ich hie mit an: daß ich dieses und die folgenden Märkte, im Hause des Hrn. Joh. Fried. Schindler am Markte ausstehen werde, und empfehle mich zugleich ihrer freundschaftl. Erinnerung mit meinem Lager von englischen Manufactur-Waaren.

Vincent Arnold Detert von Hannover.

Alexmann aus Telgte bey Münster empfiehlt sich in bevorstehender Martini Messe mit einem sehr grossen und vollkommenem Assortiment von allen möglichen

Sorten goldener und silberner Uhren auch alle Arten Juwelenringe, er verspricht die billigsten Preise, und nimmt in Vertauschung Juwelen und Perlen im höchsten Preise auch gegen baares Geld an, ich bitte um geneigten Zuspruch, mein Waarenlager ist bey dem Kaufmann Schrader im Eingang des Hauses zur rechten Hand.

Bernhard Cohen et Leser aus Elberfeld empfehlen sich ihren Freunden in bevorstehender Martini Messe mit einem wohl assortirten Lager von seidene und halb seidene Tüchern dito türkisch rothe baumwollene Tücher sammet-floret- und leinene Bänder Dito Lothbänder Cassinetwesten und gewebte Spitzen, sie versprechen bey reeller und prompter Behandlung die billigsten Preise, und bitten um geneigten Zuspruch haben ihre Niederlage beyrn Hrn. Rud. Schwärman am Markt.

Die Wittwe Merandek empfiehlt sich diesen Markt mit einem Assortiment fertigen Putz im neuesten Geschmack, auch allerhand moderne Sachen, um selbige zu verfertigen, schlichte und gewirkte Schenille in allen Farben, mit Stahl und Schmelz, Baubaux und Egreten von Stahl, matte und broschirte Bänder, neamodige eckige florene Schals in schwarz und Farben, rachen broschirten Flor zu Kleider, mit Besetzungen dazu, alle Farben Crepflor, feine pariser Blumen, gestickte Röcher, seidene und von Leder gestickte Schue, Blätter, halb-sammet Kammetuch und Bortlinon, schwarze und weisse Spitzen, schwarz und weissen Atlas auch Taft, Herrn und Damens seidene und leberne Handschue, feine pariser Taft und Stroh Hüte, auch Eau de Cologne, Herrn und Damens Stauchern und Pallattinen von Pelz. Logiert bey Herrn Rumschüttel im Landständen Hause auf dem Markt.

L. Gumpel aus Hildesheim, beziehet dieses Martini Markt in Minden zum erstenmal und empfiehlt sich mit einem voll-

kündigen Lager en gros in englische Manufactur-Waaren, bestehend in Mode-Casinos, Manchester, Bekwetin, glatte und broschirte Moufeline, Mouslintücher, Pique, Casemirs und Suandoun zu Westen, Coatings, auch Hamburger gedruckte Mode-Cattune und dgl. Lächer, bittet um Zuspruch and verspricht reelle und billige Bedienung, sein Lager ist alhier am Markte bey Hr. Ph. Münstermann.

Nipmann Berlin aus Hessen-Cassel macht hiermit einem handelnden Publicum bekannt, daß er nächste hiesige Martini-Messe in der Fr. Wittwe Schindler Behausung auf dem Markt ein aus den besten Quellen bezogenes sortirtes Lager aller Arten grossen und kleinen modernen Spiegeln und aller möglichen kurzen Waaren so auch die besten und billigsten Wachstafeln Huthfutters als zum ersten mal feil halten wird. Er verspricht die Condenabelsten Preise und reelle Bedienung und schmeichelt sich eines geneigten Zuspruchs.

Hirsch Meyer aus Güttersloh empfiehlt sich diese Martini-Messe mit seinen besonders assortirten Waaren, als Augsburg- und Englische Zih und Cattun, mit und ohne Gold Lioner Mützen, Stoffen, Parabend, Drell- und Bettleinen, mittelfeine wollene Lächer Sacet. und baumwollene Mützen, verschiedene Sorten Strümpfe, beste gestreifte wollen Flanel Cattun und halbseidene Lächer, und noch viel mehrere Articull besonders aber mit Renforcé, Classe, gewässert gedruckte frisulet schwarz und colleurte dobbelte Bänder, bittet um geneigten Zuspruch, versichert sehr billige und die reelle Bedienung, hat sein Lager bey Hrn. Conrad Vorhard auf dem Markt.

Einen geehrten Publicum zeige ich hierdurch ergebenst an, wie ich mein bisheriges Logis bey dem Herrn Johannes Rupe verändert habe. Ich stehe in bevorstehender Messe mit meinem Waaren-Lager bey dem Knochenhauermeister Georg

Stuhr am Markt, und bitte um geneigten Zuspruch und verspreche billige Bedienung.

S. Horschiger aus Güttersloh.

Bei dem Knochenhauer Vogelsang ist eine Quantität Kuh-Schaaß und Kalb-Felle vorrätzig die Liebhaber wollen sich unter 14 Tagen einfinden, sonst müssen sie ausser Landes versandt werden. Minden den 31. Octbr. 1801.

Es sind hieselbst verschiedene Koppel sehr guter Jagdhunde, auch ein guter Hühnerhund zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man bey dem alhier wohnenden Amts-Verdellen Dormeyer.

Schildesche bey Viefelfeld den 5. Novbr. 1801.

Justus Ruierim und Sohn aus Güttersloh kommen von Frankfurt und empfehlen sich in diesem Markte mit einem ganz neuen und vorzüglich schön sortirten Waarenlager, das ohngefehr in nachfolgenden Artikeln besteht:

Goldene und silberne Uhren, vorzüglich schöne große Tischuhren, goldene Uhrketten, Pettschaste und Uhrschlüssel, goldene Ringe mit Brillanten und feinen Perlen besetzt, ganz neue goldene Halsketten für Damen, Medaillons, Kreuze, Ohrgehänge, Tuch- und Kopfnadeln, Armbänder, goldene Tabatieren für Herren und Damen, goldene und silberne Fingerhüte, Riechdosen, Zahustocher-Etuis, Bleistift-Halter, Schuh- und Knieschnallen, Zahnputz-Etuis und Evantailen, feine englische Briestaschen aller Art, Reise-Chatouellen, Rasier-Thee, Mahl-Brist-Jagd- und Arbeits-Kasten, alle Sorten optischer Gläser, Sattels, Gebisse, Zänne, Peitschen, Stöcke, Gurten, Streigbügel und Sporen, Englische Patent seidene, baumwollene und wollene Hosen, Strümpfe, Handschuhe und Hosenträger. Alle Sorten englische Theemaschinen, Ruffees Thee und Milch-Lypse, Tafel-Spiel- und Nacht-Leuchter, Platmenagen, Wasser- und Trink-Geschirre, auch Butter-Zus-

ker- und Salatz Gefäße in englischem Kry-
stall. Ein starkes Lager von französischem
Porzellan, sowohl ganze Servise, als
einzelne Tassen, in sehr billigen Preisen;
alle Sorten englische Stahlwaaren, auch
Kopir-Maschinen für Briefe und Rech-
nungen, englischer Thee und Senf, nebst
vielen andern Waaren, die der Kürze we-
gen nicht bemerkt werden können.

Sie versichern die billigste Bedienung.
Haben ihr Gewölbe im Hause des Herrn
Oberst von Ripperdahl auf dem Markte.

Madam Lunesse descourance, Modes-
händlerin, empfiehlt sich mit einem
schönen Assortiment Modewaaren aus Pa-
ris und mehrere andere Artikel, verspricht
die billigsten Preise, ihr Gewölbe ist bey
dem Sattler-Meister Hesse auf der Hohn-
straße.

13. Todesanzeige.

Ami Montag dem 2. dieses Abends ge-
fiel es dem Herscher über Leben und
Tod meine — mir und den Meinigen so theure
unvergeßliche — Mutter, nach einem 11. wö-
chentlichen Krankenlager, an einer Ent-
kräftung aus dieser Zeitlichkeit zu sich zu
fordern, welches meinen hiesigen und aus-
wärtigen Freunden und Bekannten — von ih-
rer Theilnahme überzeugt unter Verbittung
der Beyleidsbezeugung — ergebenst bekannt
mache. Minden den 7. Novbr. 1801.

Robowe. Commerzien-Rath.

14. Abschied.

Bey unserer Abreise von hier nach Ber-
lin, empfehlen wir uns unsern sämt-
lichen Freunden und Bekannten sowohl in
hiesiger Stadt als Gegend, zum immer-
währenden freundschaftlichen Andenken mit
dem ergebensten Danke für alle uns erwie-
sene Freundschaft und Wohlwollen bis zur
Stunde unseres Scheidens, welches wir
auch in der Entfernung nie vergessen wer-
den. Minden den 8ten Novbr. 1801.

(Friedrich Brunckow)
Buchhalter der Feld-Krieges-Casse

Friederike Brunckow geborne
Kohl.

15. Anzeige betreffend das In- stitut für Volksschullehrer.

Die Einimpfung der Kuhpocken scheint
immer mehr sich als allgemeine Sache
der Menschheit zu erproben, indem die al-
lermeisten Aerzte mit jedem Tage sich lau-
ter für sie erklären, und die Beweise ihrer
wohlthätigen Wirksamkeit auf Millionen
anwachsen. So mußten denn zuvor die Men-
schen im vorigen Decennium zwar die Mög-
lichkeit einer gänzlichen Ausrottung der
Blatternpest, aber auch ihre Ohnmacht sie
selbst zu bewirken einsehen, mußten jene desto
lebhafter wünschen und hoffen lernen, das
mit die Vorsehung sich durch ein von ihr
selbst dargebotenes höchst einfaches Ret-
tungsmittel an der Menschheit verherrlichte!
Wer wird nicht wünschen daß dieses große
Werk des Weltregierers allem Volke aufs
baldigste allgemein gepredigt werde? Ich
habe dies zu thun versucht in einer schon
bekannt gemachten, zum Behuf des Insti-
tuts für Volksschullehrer gedruckten Volks-
predigt.

Ueber die Blatternplage und deren
Ausrottung durch Kuhpocken.

Damit aber der Zweck erreicht und diese
kleine Volksschrift auch unter das Volk hie
und da vertheilet werde, erdfne ich hiermit
eine Subscription zum Behuf der unents-
geldlichen Vertheilung dieser Predigt. Es
wird ganz auf die Subscribern ankommen,
ob sie den bey dem Verkauf von Quantitäten
versprochenen Rabatt von 50 pro. ziehen,
oder ihn dem Institute schenken wollen,
d. h. ob sie das Exemplar mit 1 oder 2 ggr.
bezahlen wollen. Subscriptionen zu dies-
sem Behuf können sowohl bey dem Herrn
Buchbinder Meyer in Minden auf der hoh-
en Straße, als bey Unterschriebenen an-
gemeldet werden und geschehen.

Petershagen den 4. Novbr. 1801.

Geseler, Prediger.

16. Durchpassirte Fremde.

Den 2. Novbr. Hr. Commissaire Siente von Hoya nach Hannover, Hr Esqu. Chirurgus Buchwald von Weerden nach Rees Herr Schürmann von Bremen nach Hrford. Den 3. Hr. Meyer von Schwelm nach Hamburg. Den 4. Hr. Hauptmann v. Kraft von Hoya nach Magdeburg. Den 5. Hr. Arens von Bremen nach Bielefeld.

Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstellungen. Gegeben Berlin, den 18. Julii 1801.

(Fortsetzung.)

§. 32.

Damit allen den Zweck der Anstellung der Censur-Commissionen hindernden Wechselungen und Mißbräuchen vorgebeugt werde, darf fernerhin keinem Juden gestattet werden, sich bald diesen bald jenen Namen beyzulegen. Jede Censur-Commission muß über die ihr untergeordneten Jüdischen Gemeinden ein vollständiges Namensverzeichnis anfertigen und fortführen, für jetzt von jedem die Angabe seines und der Seinigen unveränderlichen Familiennamens und der vollständigen Vornamen erfordern, und in der Folge die Eltern zur gleichmäßigen Anzeige in Ansehung ihrer Kinder anhalten, damit hierunter keine Ungewißheit obwalte.

§. 33.

Jeder Jüdische Glaubensgenosse, welcher in der Folge überführt wird, sich einen andern, als den in sothanen Verzeichnissen eingetragenen Namen beigelegt zu haben, soll deshalb nach der Bestimmung der

competenten Censur-Commission, mit einer seinem Vermögen angemessenen, zur Kasse des Potsdamschen Waisenhauses fließenden Geldbusse, oder im Falle des Unvermögens mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Züchtigung bestraft, und außerdem als verdächtig notirt werden.

§. 34.

Den Censur-Commissionen wird die Befugniß ertheilt, jeden ihnen verdächtig scheinenden Juden über die Mittel seines Erwerbes zu vernehmen, von demselben die zu seiner Legitimation nöthige Nachweisungen zu erfordern, zur Ausmittelung des Grundes oder Ungrundes des Verdachts andere Jüdische Glaubensgenossen als Zeugen eidlich zu vernehmen, auch mittelst Imploration oder Requisition der competenten Gerichtsbehörde, von denjenigen Christlichen Einwohnern ihres oder der benachbarten Departements, welche von den Verhältnissen des Verdächtigen Kenntniß haben können, gewissenhafte Anzeigen über dessen Lebenswandel und Benehmen zu erfordern, so, daß sämtliche höhere und niedere Gerichte ihnen behülflich seyn müssen, ihren Amtspflichten ein volliges Genüge leisten zu können.

§. 35.

Damit die Censur-Commissionen auch auf die vom Auslande, oder aus andern königlichen Provinzen eintreffende Juden, die gehdrige Aufsicht führen können, sind diese verpflichtet, an jedem Orte, wo eine Censur-Commission etablirt ist, sich bey derselben binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie als verdächtig behandelt werden sollen.

Ferner muß der Censur-Commission von der Polizeybehörde des Orts, ein die Jüdische Glaubensgenossen enthaltender Auszug der Meldezettel mitgetheilt werden.

(Fortsetzung künftigt.)